

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Märkten in der Stadt Bad Berleburg
(Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1980 (BGBl. I S. 321) und der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/ SGV. NW. 2060), wird von der Stadt Bad Berleburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg vom 05.10.1981 für das Gebiet der Stadt Bad Berleburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Marktplätze**

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz in der Ortschaft Bad Berleburg,
2. auf dem Herbstmarkt auf der Schlossstraße, der Parkstraße und dem Goetheplatz in der Ortschaft Bad Berleburg,
3. auf dem Weihnachtsmarkt auf der Schlossstraße, der Parkstraße und dem Goetheplatz in der Ortschaft Bad Berleburg,
4. auf dem Stünzelfest auf dem Festplatz in der Ortschaft Stünzel,

erlassen.

**§ 2
Marktaufsicht**

- 1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Bad Berleburg als örtliche Ordnungsbehörde.
- 2) Den Anordnungen der Stadt Bad Berleburg - Marktaufsicht - ist Folge zu leisten.

**§ 3
Vergabe von Marktflächen**

- 1) Die Zuweisung der Standflächen erfolgt in den Fällen des § 1 Ziff. 2 und 3 durch die Stadt Bad Berleburg, in den Fällen des § 1 Ziff. 1 und 4 durch den Veranstalter, für den die Veranstaltung gem. § 69 GewO festgesetzt worden ist.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

**§ 4
Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

...

- 1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 6.00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen im Fall des § 1 Ziff. 2 - 4 spätestens um 21.00 Uhr von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- 2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Soweit der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der festgesetzten Marktzeit begonnen werden.

§ 5

Einrichtung der Verkaufsstände und -wagen

- 1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden.
§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens zwei Meter vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt.

Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech-, Energie- und ähnlichen Leitungen befestigt werden.

- 3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift Name, Vorname, Straße und Wohnort des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt das Anbringen der Firma.
- 4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- 5) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 6) Der Verkauf von Lieferfahrzeugen aus kann von der Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 6

Verkehrsregelung auf den Marktflächen

- 1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren

werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist nicht gestattet. Es ist verboten, sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Markt nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- 3) Der Verkehr auf den an den Marktflächen vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden; insbesondere ist das Abstellen der Lieferfahrzeuge, sofern nicht besonders erlaubt, auf diesen Straßen nicht gestattet.

§ 7

Verkaufsordnung und Marktstörungen

- 1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Das Ausrufen, laute Anpreisen und Versteigern von Waren ist nicht gestattet.
- 2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Markthygiene

- 1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen ist verboten.
- 2) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können.
- 3) Marktteilnehmer, die Speisen und Getränke zum Sofortverzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- 4) Offene Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden. Heizöfen sowie Grill-, Brat- oder Frittierereinrichtungen dürfen sich nicht belästigend auswirken.
- 5) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch sind verboten.
- 6) Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Straßenkanäle ausgegossen werden.
- 7) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.
- 8) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Für Blinde, die auf die Führung durch einen Hund angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.
- 9) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln,

Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.1976 (BGBl. I S. 2445) und der dazu ergangenen Verordnungen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 16.11.1962 (GV. NW. S. 573/SGV. NW. 7833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1971 (GV. NW. S. 223), der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwarenverordnung) vom 23.03.1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128) und der §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1978 (BGBl. I S. 1217) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Handel mit lebenden Tieren

- 1) Lebendes Geflügel und anderes Kleinvieh dürfen in Behältnissen, die ausreichend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten und aus denen keine Streu- und Kotteile herausfallen können, auf den Markt gebracht werden. Es ist verboten, diese Tiere auf dem Markt zu töten. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend Sorge zu tragen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln angeboten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers herausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- 3) Im übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24.07.1972 (BGBl. I S. 1277) und der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Tieren vom 14.01.1936 (RGB. I S. 13/RGS. NW. 7334) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt,
 - b) den Anordnungen der Stadt Bad Berleburg -Marktaufsicht- keine Folge leistet.
- 2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Dezember 1981 in Kraft. *)

*) Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)